

### **Bauen und Artenschutz: Gebäude als Lebensraum für Wildtiere (Checkliste)**

Grundsätzlich sollten Sie bei einer beabsichtigten Baumaßnahme (Neubau, Umbau, Anbau, Ausbau, Abriss) den Artenschutz frühzeitig mit einkalkulieren. Das spart Zeit und Kosten.

#### **Hinweise auf Nistplätze oder andere Quartiere von Wildtieren?**

Schon in einer frühen Phase der Planung sollten Sie prüfen, ob an oder in dem Gebäude oder an Gehölzen, die von der Baumaßnahme betroffen sind, Lebensstätten von Wildtieren (z.B. Vögeln, Fledermäusen, Hornissen) vorhanden sind oder auch nur der Verdacht darauf besteht? Hinweise sind neben sichtbaren Nestern z.B. häufige Anflüge von Vögeln oder Sichten von jagenden Fledermäusen in der Dämmerung im Umfeld des Hauses.

- Ist dies eindeutig nicht der Fall, bestätigen Sie diese Feststellung bitte in Ihren Bauantragsunterlagen.  
Bitte beachten Sie: Werden später, z.B. während der Bauphase, doch Hinweise darauf gefunden, dass Tiere oder ihre Lebensstätten durch die Baumaßnahme beeinträchtigt werden können, kann dies einen Baustopp zur Folge haben!
- Wenn es entsprechende Hinweise gibt, lassen Sie bitte von einer fachkundigen Person untersuchen, ob sich diese bestätigen (für einen Laien sind solche Lebensstätten nicht immer offensichtlich).
- Bestätigen sich die Hinweise, d.h. werden Lebensstätten von Wildtieren vorgefunden, müssen Sie bei der UNB einen Antrag auf eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung stellen. Entscheidungsgrundlage dafür ist ein artenschutzfachliches Gutachten, das dem Antrag beizufügen ist. Dieses Gutachten ist von einer fachkundigen Person zu erstellen.
- Auf Grundlage des Gutachtens wird von der UNB entschieden, ob eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann (was in aller Regel der Fall ist) und welche Nebenbestimmungen diese enthalten soll. Die Nebenbestimmungen können z.B. beinhalten, dass die Maßnahme in einem Zeitraum durchgeführt wird, der für die gefundenen Tierarten unkritisch ist, ob den Tieren im Vorfeld der Maßnahme Ersatzquartiere angeboten werden müssen oder welche Vorkehrungen im Zuge der Baumaßnahme ergriffen werden müssen, damit die Tiere und ihre Lebensstätten nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.
- Wird die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt, steht der Durchführung der Baumaßnahme (unter Beachtung der Nebenbestimmungen) von artenschutzrechtlicher Seite nichts mehr im Weg.

#### **Warum schon so lange vor der Baumaßnahme?**

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen können – abhängig von der jeweiligen Tierart - nur zu bestimmten Zeiten im Jahr vorgenommen werden und beanspruchen zudem gewisse Zeitspannen. Daher bedarf es einer Vorlaufzeit von etwa einem Jahr.
- Wird der Artenschutz nicht frühzeitig berücksichtigt, kann das zu einer erheblichen Verzögerung der Baumaßnahme führen, da bestimmte artenschutzfachliche Untersuchungen nur zu bestimmten Zeiten im Jahr durchgeführt werden können.
- Wird der Artenschutz überhaupt nicht berücksichtigt, kann dies zu einem Baustopp führen, was für Sie mit Zeitverlust und zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die Untere Naturschutzbehörde (UNB).